



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle

Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

[...]

Betrifft: Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Übersetzung des Raumentwicklungsschemas ins Deutsche

Sehr geehrter Herr Minister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 26. Mai 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) einen Antrag auf eine Stellungnahme in Bezug auf die Übersetzung des Raumentwicklungsschemas ins Deutsche geprüft.

In Ihrem Antrag auf eine Stellungnahme haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Gemäß Artikel 61 § 2 der Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten bitte ich um Ihre Stellungnahme in Bezug auf die Notwendigkeit, den Umweltverträglichkeitsbericht über die Revision des Raumentwicklungsschemas des wallonischen Gebiets für die beiden Malmedyer Gemeinden mit besonderer Regelung, Weismes und Malmedy, ins Deutsche zu übersetzen.

Zur Erinnerung: Seit dem 1. Januar 2020 ist die Deutschsprachige Gemeinschaft insbesondere im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus zuständig (siehe Dekret vom 6. Mai 2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft).

Nach meinem Verständnis müssen Unterlagen in Bezug auf öffentliche Untersuchungen im Sinne der Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten als Bekanntmachungen und Mitteilungen betrachtet werden.

Außerdem ist in Artikel 39 Absatz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen Folgendes bestimmt: "Die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen unterliegen, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, für die Beziehungen mit Privatpersonen und für die Erstellung von Akten, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen vorgeschrieben ist."

Jedoch ist in Artikel 11 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf die Malmedyer Gemeinden Folgendes bestimmt: "Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf" und

"[i]n den Malmedyer Gemeinden werden diese Unterlagen jedoch in Französisch und in Deutsch aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt."

Nach den mir vorliegenden Informationen, die durch den auf Ihrer Website verfügbaren Leitfaden bestätigt werden, hat keine der Malmedyer Gemeinden diese Möglichkeit in Anspruch genommen.

In diesem Zusammenhang gehe ich davon aus, dass Unterlagen, die der Öffentlichkeit zur Untersuchung bereitgehalten werden, für die beiden vorerwähnten Gemeinden nicht ins Deutsche übersetzt werden müssen. Die französische Fassung reicht aus.

Könnten Sie meine Argumentation bestätigen oder widerlegen, damit ich gegebenenfalls die erforderlichen Vorkehrungen treffen kann? Darf ich aufgrund der Tatsache, dass eine Übersetzung ins Deutsche einige Zeit in Anspruch nimmt und die zu übersetzenden Unterlagen umfangreich sind, meinen Antrag im Dringlichkeitsverfahren einreichen? (...)"

*
* *

Der Sprachengebrauch für die Dienste der Wallonischen Regierung wird im ordentlichen Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) geregelt.

Gemäß Artikel 39 des OGRI unterliegen die in Artikel 37 erwähnten Dienststellen, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden ohne besondere Sprachenregelung als auch auf Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung eines gleichen Sprachgebiets erstreckt, was die Gemeinden mit besonderer Sprachenregelung betrifft, der Sprachenregelung, die für die lokalen Dienststellen dieser Gemeinden durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten für die Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, vorgeschrieben ist.

Gemäß Artikel 11 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten setzen lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf. In den Malmedyer Gemeinden werden diese Unterlagen jedoch in Französisch und in Deutsch aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt.

Demzufolge bestätigt die SKSK Ihre Argumentation; Unterlagen, die der Öffentlichkeit zur Untersuchung bereitgehalten werden, müssen nicht ins Deutsche übersetzt werden, außer wenn der Gemeinderat einer der beiden betreffenden Gemeinden dies verlangt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE